



Betreff:

öffentlich

Inanspruchnahme des BMI-Förderprogrammes "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" für das Projekt "Neues Funktionsgebäude im Strandbad Babelsberg für Bäderlandschaft Potsdam und Potsdamer Seesportclub"

Einreicher: GB Bildung, Kultur und Sport	Erstellungsdatum	03.09.2018
	Eingang 922:	04.09.2018

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
19.09.2018		
Gremium		
Hauptausschuss		

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für das Projekt "Neues Funktionsgebäude im Strandbad Babelsberg für Bäderlandschaft Potsdam und Potsdamer Seesportclub" einen Antrag im Rahmen des Förderprogrammes "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" zu stellen und sicher zustellen, dass dafür die erforderlichen investiven Eigenmittel rechtzeitig und vollumfänglich, bei Projektauswahl, zum Zuwendungsvertrag bereitgestellt werden.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

- Ja, in folgende OBR:
- Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf
 - zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Fazit finanzielle Auswirkungen:

Der Umfang des Investitionsprojektes beträgt 3.640.000 EUR.

Der investive Eigenmittelanteil wird 2.002.000 EUR (55%) betragen und wird sich für die Jahre 2019-2022 wie folgt aufteilen:

2019 = 100.000 EUR

2020 = 400.000 EUR

2021 = 1.100.000 EUR

2022 = 402.000 EUR

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Begründung:

Das Bundesministerium des Inneren (BMI) hat am 31.07.18 den Projektauftrag 2018 für das Förderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (Anlage 1) veröffentlicht.

Mit der Förderung könnte die Stadt 45% Fördermittel für investive Vorhaben erhalten, sofern die vom BMI eingesetzte Jury eine entsprechende Auswahl zugunsten der Projekteinreichung der LHP trifft. Die verbleibenden 55% sind durch die LHP abzusichern.

Die LHP beabsichtigt, sich mit dem Projekt "Neues Funktionsgebäude im Strandbad Babelsberg für Bäderlandschaft Potsdam und Potsdamer Seesportclub" am o.g. Programmaufruf zu beteiligen. Die dafür einzureichende Projektskizze (Anlage 2) wurde in Abstimmung mit den SWP / der BLP erstellt.

Aufgrund der engen, vom Fördermittelgeber vorgegebenen, Zeitschiene musste die Projektskizze bereits bis zum 31.08.18 an das vom BMI beauftragte Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) übersandt werden.

Die Projektskizze wird allerdings nur dann der eingesetzten Jury zur Auswahl vorgelegt, wenn bis spätestens 20.09.18 ein „Ratsbeschluss“ (Bezeichnung im Projektauftrag) nachgereicht wird, der mit der vorliegenden BV eingeholt werden soll.

Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“

Projektaufruf 2018

Mit dem Bundeshaushalt 2018 werden erneut Mittel für die Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereich Sport, Jugend und Kultur bereitgestellt. Die Mittel in Höhe von 100 Millionen Euro stehen für die Förderung investiver Projekte mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung und mit sehr hoher Qualität im Hinblick auf ihre Wirkungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und soziale Integration in der Kommune und die Stadt(teil)entwicklungspolitik zur Verfügung. Die Projekte sollen auch einen Beitrag zum Klimaschutz aufweisen und über ein überdurchschnittliches Investitionsvolumen oder hohes Innovationspotenzial verfügen.

Die Bundesmittel werden als Zuwendung nach §§ 23, 44 BHO im Wege der Projektförderung an die Kommune bewilligt. Die Mittel in Höhe von 100 Millionen Euro stehen in vier Jahresraten von 2019 bis 2022 kassenmäßig zur Verfügung und sollen im Jahr 2018 vollständig verpflichtet werden. Dies ist bei der Antragstellung zu berücksichtigen. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO gewährt; die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) werden unverändert Bestandteil der jeweiligen Zuwendungsbescheide.

Mit der Umsetzung und der Begleitung des Programms hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) beauftragt.

Kommunen, die über geeignete Projekte verfügen, sind aufgerufen, dem BBSR bis zum **31. August 2018** Projektvorschläge zu unterbreiten.

Maßgeblich hierfür sind nachfolgende Rahmenbedingungen:

1. Förderfähige Maßnahmen

Im Rahmen des Bundesprogramms sind kommunale Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur förderfähig. Der Schwerpunkt soll jedoch bei Sportstätten liegen wie zum Beispiel öffentlich genutzte Sportplätze einschließlich baulicher Nebenanlagen, Turnhallen, Schwimmhallen sowie Freibäder, da hier ein besonderer Instandsetzungsrückstand gesehen wird.

Grundsätzlich gefördert werden die bauliche Sanierung und der Ausbau von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur. Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Dies kann u.a. dann gelten, wenn dies im Vergleich zur Sanierung die wirtschaftlichere Variante ist. Dies ist zu belegen. Die Förderung umfasst grundsätzlich konzeptionelle, investitionsvorbereitende und investive Kosten.

Gefördert werden können sowohl Einzelgebäude als auch städtebauliche Ensembles unter Einbezug relevanter Gebäude. Die Projekte können Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme sein, dies ist jedoch keine Fördervoraussetzung. Das vorgeschlagene Projekt sollte Gegenstand einer städtebaulichen Gesamtstrategie sein bzw. sich aus einem Integrierten Stadtentwicklungskonzept oder vergleichbaren Planungen erschließen. Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein, die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei 10 Jahren, bei Ersatzneubauten bei 20 Jahren.

Im Bundesprogramm werden größere Projekte mit deutlichen stadtentwicklungspolitischen Impulsen für die Gemeinde oder Stadt sowie regionaler oder überregionaler Wirkung gefördert. Sie haben eine besondere Wirkung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration vor Ort (z.B. Angebote für unterschiedliche Zielgruppen, Barrierefreiheit/-armut) und sollen daher für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Zudem tragen sie in besonderer Weise zu den Klimaschutzzielen des Bundes (z.B. Minderung des Primärenergieverbrauchs, Minderung des CO₂-Ausstoßes) bei. Durch eine städtebauliche Einbindung in das Wohnumfeld erreichen sie eine nachhaltige Verbesserung des Stadt- bzw. Ortsteils. Sie zeichnen sich durch einen besonderen und innovativen konzeptionellen und baulichen Qualitätsanspruch aus. Sie verfolgen die baukulturellen Ziele des Bundes.

Die Sanierungsmaßnahmen sind Projekte, mit denen in der Regel Aufgaben und Probleme von erheblicher finanzieller Dimension gelöst werden. Mit einem überdurchschnittlich hohen Fördervolumen soll eine schnelle und ggf. umfassende Intervention und Problembearbeitung möglich sein.

Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und zur Unterstützung der regionalen Bedeutsamkeit sind auch interkommunale Projekte förderfähig.

Im Rahmen der im Bundeshaushalt 2018 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung mit Fälligkeiten bis 2022 sind auch mehrjährige Maßnahmen förderfähig.

Förderfähig sind auch Objekte, die im Eigentum des Landes oder privater Dritter stehen sowie Projekte mehrerer Antragsteller. Dabei kommt es auf die kommunale Nutzung vor Ort an.

Die Fördermaßnahmen müssen klar abgrenzbar und definiert sein, d.h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist zulässig.

2. Antragsteller

Antragsberechtigt und Förderempfänger sind nur die Kommunen, in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen übernimmt eine Kommune die Federführung. Die Stadtstaaten werden hierbei wie Kommunen behandelt.

Antragsteller und Förderempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt in Privat-, Kirchen- oder Landeseigentum befindet.

3. Komplementärfinanzierung

Projekte im Rahmen des Bundesprogramms müssen von den betreffenden Kommunen bzw. Ländern (bei Landeseigentum) mitfinanziert werden.

Bei der Ermittlung der förderfähigen Projektkosten (Hinweis: Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist, ist nicht förderfähig) finden eventuelle finanzielle Beteiligungen des Eigentümers oder Nutznießers keine Berücksichtigung (Ausnahme: Eigentum der Kommune oder des Landes).

Der Bundesanteil der Förderung soll in der Regel bei zwischen 1 bis 4 Millionen Euro liegen.

3.1 Anteil der Kommune

	Bund	Kommune
Grundsatz	45 v.H.	55 v.H.
Haushaltsnotlage	90 v.H.	10 v.H.

Eine Haushaltsnotlage ist durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu bestätigen. Eine freiwillige finanzielle Beteiligung des Landes ist ausdrücklich erwünscht; sie kann jedoch nicht den Eigenanteil der Kommune ersetzen.

3.2 Förderung landeseigener Objekte

Bei Objekten in Landeseigentum ist eine Eigenbeteiligung des Landes obligatorisch:

	Bund	Land
Grundsatz	45 v.H.	55 v.H.

Ausnahmen sind möglich, wenn durch den Stabilitätsrat eine Haushaltsnotlage des Landes festgestellt wurde.

3.3 Erbringung der Finanzierungsanteile von Land bzw. Kommune

Kommunen und Länder müssen ihre finanziellen Eigenanteile nach Maßgabe der ANBest-Gk anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen. Eine Vorleistung mit Bundesmitteln und der dadurch bedingte spätere Ausgleich mit kommunalen oder Landesmitteln sind nicht möglich. Die finanziellen Eigenanteile der Kommune bzw. des Landes sind für die Laufzeit der Maßnahme zu erbringen und durch Ratsbeschluss auf Grundlage der Auswahlentscheidung mit dem Zuwendungsantrag zu bestätigen.

3.4 Beteiligung Dritter

Es besteht die Möglichkeit, unbeteiligte Dritte in die Finanzierung einzuschließen. Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sind (z.B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Solche Beteiligungen sind ausdrücklich erwünscht. Sie können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden – bis zu einem in jedem Fall von der Kommune aufzubringenden Eigenanteil von 10 Prozent der förderfähigen Kosten.

Bei privaten oder kirchlichen Eigentümern sowie bei anderen öffentlichen Fördergebern handelt es sich grundsätzlich nicht um unbeteiligte Dritte. Eine solche Beteiligung ist gleichwohl ausdrücklich erwünscht. Für die Berechnung des kommunalen Anteils sind in diesen Fällen grundsätzlich die Gesamtkosten abzüglich eines eventuellen Eigentümeranteils bzw. des Anteils anderer öffentlicher Fördergeber maßgeblich.

4. Verfahrensablauf und Auswahl der Förderprojekte

Das Auswahlverfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektvorschläge in der 1. Phase folgt die Auswahl der Förderprojekte durch eine Jury. Die 2. Phase umfasst die Beantragung auf Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO durch die ausgewählten Kommunen.

Phase 1: Einreichung von Projektvorschlägen

In der 1. Phase ist der Projektvorschlag mit Beschluss des Stadt- oder Gemeinderates, mit dem die Teilnahme am Projektauftrag 2018 gebilligt wird, dem BBSR bis zum

31. August 2018

über eine sogenannte Projektskizze online einzureichen. Die Stadtstaaten bestimmen für sich, welches Organ für die Beschlussfassung zuständig ist.

Zuvor ist bis zum 24. August 2018 dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort formlos anzuzeigen, dass und für welches Projekt eine Antragstellung vorgesehen ist.

Das Projektskizzenformular ist ab dem 15. August 2018 über das Förderportal des Bundes in *easy-Online* aufrufbar:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Die in *easy-Online* erstellte Projektskizze ist nach Abschluss des digitalen Antragsverfahrens unverändert ausgedruckt und unterschrieben (ggf. mit ergänzenden Unterlagen) dem BBSR **und** dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort bis zum 4. September 2018 zuzusenden (Poststempel). Das entsprechende Landesressort erstellt daraufhin eine für das Antragsverfahren notwendige, städtebauliche Stellungnahme. Die Stellungnahmen zu den Projektskizzen senden die Länder bis zum 21. September 2018 gesammelt an das BBSR.

Ein noch nicht vorliegender Ratsbeschluss kann dem BBSR erforderlichenfalls ebenfalls bis zum 20. September 2018 (Poststempel) nachgereicht werden. Als Einhaltung der Frist wird auch anerkannt, wenn ein Scan des Ratsbeschlusses am 20.9.2018 bis 24:00 bei der Mailadresse SJK@bbr.bund.de eingeht (Papierfassung ist unverzüglich nachzureichen).

Nach Vorprüfung der Projektskizzen durch das BBSR bzw. beauftragte Dritte erfolgt die Auswahl der zur Förderung zu empfehlenden Projekte durch eine Jury, die sich u.a. aus Mitgliedern des Deutschen Bundestages sowie Fachleuten verschiedener Disziplinen (z.B. Stadt- und Landschaftsplanung, Städtebau) zusammensetzt.

Auswahlkriterien

Für die Auswahl der Projekte sind u.a. folgende Kriterien ausschlaggebend (nicht kumulativ, keine Rangfolge):

- besondere regionale oder überregionale Wahrnehmbarkeit;
- begründeter Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur sozialen Integration im Quartier/in der Kommune;
- erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen;
- Machbarkeit und zügige Umsetzbarkeit, langfristige Nutzbarkeit;
- städtebauliche Einbindung in das Wohnumfeld und baukulturelle Qualität;
- überdurchschnittliche fachliche Qualität, insbesondere hinsichtlich des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration (einschließlich Barrierefreiheit/-armut) und/ oder Klimaschutz;
- hohes Innovationspotenzial.

Phase 2: Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projekte

Die zu fördernden Kommunen werden nach Projektauswahl zu Beginn der 2. Phase durch das BBSR aufgefordert, einen entsprechenden Zuwendungsantrag für die Förderung ihres Projektes zu stellen. Die Kommune wird dahingehend im Rahmen eines kurzfristig durchzuführenden Koordinierungsgesprächs beraten. Der Zuwendungsantrag umfasst grundsätzlich das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechenden Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (Ratsbeschluss) sowie ggf. weiterer Mittelgeber. Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass das beantragte Projekt noch nicht begonnen wurde. Der Zuwendungsantrag nebst Anlagen ist bis spätestens 15. November 2018 beim BBSR bzw. dem beauftragten Dritten vorzulegen, anderenfalls kann die Erteilung eines Zuwendungsbescheides nicht sichergestellt werden.

5. Baufachliche Prüfung

Für die Umsetzung von baulichen Maßnahmen im Rahmen des Zuwendungsantrages sind bei einer Förderung die „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)“ zu beachten. Diese sind unter folgendem Link abzurufen: <https://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RZBau/>

Die baufachliche Prüfung erfolgt durch die für den Bund tätige Bundesbauverwaltung entsprechend ZBau.

Im Falle der Auswahl wird im Rahmen der weiteren Antragstellung ein gemeinsames Koordinierungsgespräch nach den Verfahrensregeln zur RZBau zwischen dem Antragsteller (Kommune), der Bundesbauverwaltung, dem BBSR bzw. beauftragten Dritten und ggf. weiterer Beteiligter durchgeführt.

6. Informationspflicht, begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderempfänger verpflichten sich:

- dem Bund entsprechende Informationen über das Förderprojekt zu erteilen,
- auf die besondere Förderung durch den Bund hinzuweisen und
- bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Projekte mitzuwirken.

7. Weiteres Verfahren

31. KW	Veröffentlichung des Projektaufrufs 2018
15. Aug. 2018	Freischaltung des Erhebungsbogens in <i>easy-Online</i>
24. Aug. 2018	Fristende zur formlosen Anzeige des Antrags beim für die Städtebauförderung zuständigen Landesministerium
31. Aug. 2018 24 Uhr	Fristende zur Einreichung der Projektanträge über <i>easy-Online</i>
4. Sept. 2018 (Poststempel)	Fristende zur Einreichung der Projektskizzen in unveränderter, ausgedruckter und unterschriebener Form beim BBSR und beim für Städtebauförderung zuständigen Landesministerium. Die Übersendung an das BBSR oder das Land alleine ersetzt nicht die andere jeweils notwendige Übersendung.
20. Sept. 2018 (Poststempel)	Fristende für Nachreichung von geforderten Unterlagen (z.B. Ratsbeschluss)
21. Sept. 2018	Einreichung der Stellungnahmen der Länder beim BBSR
Sept. 2018	Sichtung und Vorprüfung der Förderanträge durch das BBSR bzw. beauftragte Dritte
Okt. 2018	Tagung der Jury zur Auswahl der Förderprojekte
Okt. 2018	Veröffentlichung der Auswahl und Information der entsprechenden Kommunen durch das BMI
Okt./Nov. 2018	Koordinierungsgespräche und Erstellung der Zuwendungsanträge durch die Kommunen in Abstimmung mit dem BBSR bzw. beauftragte Dritte
15. Nov. 2018	Eingang der Zuwendungsanträge nebst Anlagen beim BBSR bzw. beauftragten Dritten
Dez. 2018	Erteilung Zuwendungsbescheide durch das BBSR

8. Kontakt

Projektanträge sind über das Projektskizzenformular in *easy-Online* unter folgender URL bis zum 31. August 2018 einzureichen:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Zum verbindlichen Nachweis ist der in *easy-Online* erstellte Projektantrag dem BBSR und der für Städtebauförderung zuständigen Landesbehörde unverändert ausgedruckt und unterschrieben (ggf. mit ergänzenden Unterlagen) bis zum 4. September 2018 (Poststempel) zuzusenden:

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)
im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)
Referat I 4
Stichwort: Projektaufruf SJK
Deichmanns Aue 31-37
53179 Bonn

Fragen zum Projektaufruf richten sie bitte an:

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
sjk@bbr.bund.de

Betreff: Projektaufruf 2018 – Sanierung kommunaler Einrichtungen

Telefonischer Kontakt:

Hotline montags bis freitags von 10-12 Uhr und 14-16 Uhr unter:

Kommunen A–M: 0228 99401-4445

Kommunen N–Z: 0228 99401-4446

Fragen zu *easy-Online*: 0228 99401-1591 (ab 15.08.2018)

Projektblatt zur Skizze

An das BMI - Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
zur Fördermaßnahme: Sanierung kommunaler Einrichtungen 2018
im Förderbereich: Projektauftrag 2018 SJK III

Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam

**Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und
Raumforschung**

Online-Kennung: 100373100
Akronym: P_Flaechen_am_B-Park

**Deichmanns Aue 31-37
53179 Bonn**

	FKZ
	Kennwort
Eingerahmte Felder bitte freilassen	

Skizzeneinreicher: Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam

Projektthema:

Verlagerung des Strandbades am Babelsberger Park und Seesportclub Potsdam e.V.

Planzeitraum

01.01.2019 bis 31.12.2022

Projektleitung: Herr Jann Jakobs, (Tel.: +49 331 289-1000), Oberbuergemeister@rathaus.potsdam.de

Wichtige Angaben:

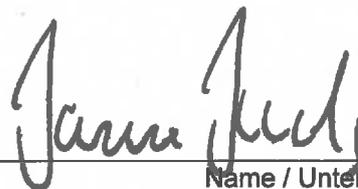
Die Datenschutzhinweise wurden zur Kenntnis genommen und bestätigt.

Liste der beigefügten Antragsunterlagen:

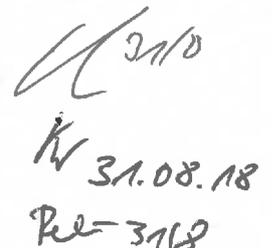
- Angaben zu den Ansprechpersonen
- Angaben zur Finanzierung
- Kurzfassung der Vorhabenbeschreibung
- Projektbeschreibung

31.08.2018

Ort-und Datum



Name / Unterschrift


31/0
K 31.08.18
P 3118

A00 Projektskizzeneinreichende Kommune

Rechtsverbindlicher Name des/der Skizzeneinreicher(s)/(in) <0110>

A01

Straße <0120>

A02

Postleitzahl <0150a>

A03

Ort <0160a>

A04

Bundesland <0130>

A05

Postfach <0130>

A06

Postleitzahl (zu Postfach)

A07

Ort (zu Postfach) <0160b>

A08

Telefon-Nr.: <0270>

A11

Fax-Nr.: <0281>

A12

E-Mail-Adresse

A13

S00 Ausführende Stelle

Name <0210>

S01

Straße <0225>

S02

Postleitzahl <0230a>

S03

Ort <0240a>

S04

Bundesland <0220>

S05

Postfach <0230b>

S06

Postleitzahl (zu Postfach)

S07

Ort <0240b>

S08

Telefon-Nr.:

S11

Fax-Nr.:

S12

E-Mail-Adresse

S13

SKI Personenbezogene Daten

Kontaktpersonen der Kommune

P01	Anrede Herr	P02	Vorname Jann	P03	Name <0294> Jakobs	P04	akad. Grad
P05	Telefon-Nr.: <0295> +49 331 289-1000		Fax-Nr.: <0297> +49 331 289-1068				
P07	E-Mail-Adresse <0296> Oberbuergemeister@rathaus.potsdam.de						
P08	Funktion Oberbürgermeister						

2. Ansprechperson Projektleitung

	Anrede Herr		Vorname Torsten		Name <0294> Gessner		akad. Grad
	Telefon-Nr.: +49 331 289-1840		Fax-Nr.: +49 331 289-841840				
	E-Mail-Adresse torsten.gessner@rathaus.potsdam.de						
P08	Funktion Bereichsleiter Sport						

1. Administrative Ansprechperson (im Falle einer Bewilligung)

P08	Anrede Herr	P09	Vorname Tommy	P10	Name <0294> Eckardt	P11	akad. Grad
P12	Telefon-Nr.: <0270> +49 331 289-1850		Fax-Nr.: <0281> +49 331 289-841850				
P14	E-Mail-Adresse <0280> tommy.eckardt@rathaus.potsdam.de						

2. Weitere Kontaktperson(nur während der Antragsphase)

P38	Anrede Herr	P39	Vorname Daniel	P40	Name <0294> Krause	P41	akad. Grad
P42	Telefon-Nr.: <0270> +49 331 289-1861		Fax-Nr.: <0281> +49 331 289-841861				
P44	E-Mail-Adresse <0280> daniel.krause@rathaus.potsdam.de						

D00 Datenschutzhinweis:

FKZ:

3

Online-Kennung:

100373100

D01 Die in der Skizze enthaltenen personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben werden vom Empfänger der Skizze und seinen Beauftragten im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe dieser Daten an andere Stellen richtet sich nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. diesem vorgehenden Rechtsvorschriften (§1 Abs. 3 BDSG).

Soweit in der Skizze personenbezogene Daten von Beschäftigten des/der Einreicher(s)(in) oder sonstigen natürlichen Personen enthalten sind, wurden diese entsprechend den Datenschutzhinweisen informiert und deren Einverständnis eingeholt.

Ja

SKI Vorhabenbezogene Daten

V00

Projekttitlel

V05 P_Flaechen_am_B-Park

Projektthema <0100>

V06 Verlagerung des Strandbades am Babelsberger Park und Seesportclub Potsdam e.V.

Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung des Projekts

Die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten (SPSG) ist Eigentümer von Grundstücken im Babelsberger Park in Potsdam. Darunter fällt eine Teilfläche, auf der Teile des Strandbades am Babelsberger Park verortet sind. Der andere Teil dieser „Strandbadfläche“ (ca. zwei Drittel) gehört der Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP), einer Tochtergesellschaft der Landeshauptstadt Potsdam (LHP). Südwestlich neben dem Strandbad ist der Potsdamer Seesportclub e.V. (PSSC) beheimatet. Diese Fläche ist im Eigentum der SPSG. Der Seesportclub ist Pächter des Grundstückes. Die SPSG beabsichtigt die historische Wegeführung im Babelsberger Park (Drive) mit entsprechenden Sichtbeziehungen wiederherzustellen und dadurch den Babelsberger Park als Welterbe der UNESCO unter gartendenkmalpflegerischen Aspekten aufzuwerten. Die SPSG ist daher nicht an einer Fortführung des Pachtvertrages mit dem Seesportclub interessiert, so dass der PSSC an diesem Standort vor dem Aus steht. Da von dem Vorhaben „Wiederherstellung des historischen Drive“ auch Teilflächen des Strandbades der SWP betroffen sind, befinden sich die SPSG und die SWP in Verhandlung zu einem Flächentauschgeschäft. Dieses sieht vor, das Strandbad südwestlich in Richtung der Humboldtbrücke zu verschieben, so dass sich das neue Strandbad-Areal mit der derzeitigen Fläche des Seesportclubs überlagern würde. Der historische Drive kreuzt das heutige Funktionsgebäude des Strandbades, so dass dieses verlagert werden muss. Der Seesportclub und das Strandbad werden zusammenrücken und bei der Neuordnung der Flächen ein gemeinsames, neues Funktionsgebäude nutzen. In diesem Funktionsgebäude sollen im Bereich des Seesportclubs auch die Nutzer des Bolzplatzes im Vorpark Babelsberg, der Verein SV Concordia Nowawes 06 e. V., Sanitär- und Umkleieräume nutzen. Durch die gemeinsame Nutzung werden Synergieeffekte erzeugt die beiden zu Gute kommen. Das Bau Feld für das gemeinsame Funktionsgebäude wird so verortet, dass zu schützende Sichten freigehalten und die Störung des Parkdenkmals gemindert werden.

Begründung für das Projekt incl. seiner städtebaulichen Einbindung bzw. dem Quartiersbezug

Begründung für das Projekt

Im Zuge der Verhandlungen zwischen SWP/ BLP, SPSG, LHP und Seesportclub, wurden die Bedarfe für einen zukunftsfähigen und dabei effizienten Betrieb des Strandbades und des Seesportclubs und Beachtung der Nutzer des Bolzplatzes ermittelt. Demnach ist für das Strandbad neben den bestehenden Strandflächen eine Gesamtgebäudefläche (netto) von 563,5 m² notwendig. Darin enthalten sind u.a. das Funktionsgebäude mit Wasseraufsichts- und Kassenbereich, Personalräumen, Lager, Werkstatt, Besucher-Sanitäranlagen und Umkleiden sowie Gastronomie für Strandbadversorgung. Weiterer Grundstücksflächen bedarf es für einen Müllplatz, Anlieferungs- und Entsorgungsflächen sowie für mind. 200 Fahrradstellplätze und Mitarbeiter-PKW-Stellplätze. Die Anordnung der Gebäude des Strandbades muss dabei funktional dem Badebetrieb dienen.

Der Potsdamer Seesportclub hat einen Minimalbedarf an Gesamtgebäudefläche (netto) von 360 m². Darin enthalten sind eine Bootshalle, Umkleieräume, Büro, Sanitäranlagen, Mehrzweckraum und Lager. An Freiflächen benötigt der PSSC 800 – 2.000 m². Auf dieser müsste die Slip-Anlage für Boote, Bootslagerplätze und Trainingsfläche für Knoten und Leinewerfen (Seesport) vorgehalten werden. Weiterhin benötigt der PSSC seine Steganlage.

Die Nutzer des Bolzplatzes im Vorpark Babelsberg verfügen derzeit nicht über Sanitäranlagen und Umkleiden, sondern müssen die öffentliche Anlage des Strandbades über eine komplizierte Regelung mit nutzen. Durch die Integration dieser Nutzungen, wird dieser Engpass beseitigt und die Nutzung des Bolzplatzes wesentlich verbessert.

Die Bedarfe bilden die Grundlage einer Projektstudie. Die Abstimmungen erfolgen in der Arbeitsgruppe zwischen den Interessensvertretern der SWP/ BLP, SPSG, LHP und Seesportclub. Zur Vermeidung von baurechtlichen Auseinandersetzungen, werden in einer Verwaltungsvereinbarung die o.g. erforderlichen Neubauten in Kubatur und Lage von der SPSG und dem Ministeriums für Wirtschaft Forschung und Kultur (MWFK) als Denkmalschutzbehörden vertraglich anerkannt.

Ziele und Zweck des Projekts

Ziele und Zweck

Das Ziel des Projektes ist ein Konsens zwischen allen Interessen der Beteiligten (LHP/SWP/BLP, SPSG und PSSC). Die LHP und die SWP (BLP) sind an der Sicherung des Betriebes des einzigen innerstädtischen Strandbades der LHP interessiert und damit an einer dauerhaften Lösung durch Neuordnung der Grundstücksflächen sowie Klärung der Eigentumsverhältnisse. Dabei soll die Chance genutzt werden, den Strandbadbetrieb durch neue bauliche Anlagen zu qualifizieren.

Der PSSC soll mit seinem Vereinssitz und mindestens der Seesportabteilung am Standort verbleiben. Standortalternativen wurden seitens der Verwaltung ausgiebig geprüft. Die Wasserzugänge für den Wassersport in Potsdam sind ausgelastet und neue Zugänge nicht herstellbar.

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.11.2017 ist im Verfahren eine Lösung vor Ort zu finden, die sowohl dem Strandbad als auch dem PSSC einen dauerhaften Verbleib am Standort sichert. Dies wurde als Bedingung zu erreichende Zielstellung und als Basis für einen Grundstückstausch formuliert. Durch Neuordnung der durch den PSSC und das Strandbad genutzten Flächen sowie durch die Wiederherstellung der historischen Wegeführung/Minderung der Störung des historischen Parkdenkmales im Park Babelsberg durch die SPSG, sollen sowohl die Parkbesucher des Babelsberger Parks (Erleben von Blickpunktbeziehungen, historischen Parkbildern etc.), die Besucher des Strandbades (funktionellere Anordnung und modernere Ausstattung) und die Vereinsmitglieder des PSSC (u.a. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Seesport durch den Erhalt des Vereins am Standort) und des SV Concordia Nowawes e.V. (Sanitäranlagen und Umkleiden), profitieren. Das Projekt hat daher gesamtgesellschaftlich für die Potsdamer Bevölkerung eine hohe Bedeutung.

Erfüllung der Auswahlkriterien

Erfüllung der Auswahlkriterien

Besonders regionale oder überregionale Wahrnehmbarkeit:

Die von dem Gartenkünstler Peter Joseph Lenné Mitte des 19. JH errichtete Parkanlage ist regional und überregional bekannt. Das Strandbad im Park Babelsberg, welches sich insbesondere im Sommer als einziges innerstädtisches Strandbad einer großen Beliebtheit erfreut, erfährt eine funktionelle und architektonische Aufwertung. Der PSSC findet durch die hervorragende Kinder- und Jugendarbeit einen breiten Zuspruch in der Öffentlichkeit. Mit seinem Sportangebot (klassischer Seesport) stellt er eine regionale Besonderheit dar. Die Nutzungsbedingungen für den Bolzplatz im Vorpark Babelsberg werden deutlich verbessert.

Begründeter Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur sozialen Integration in der Kommune:

Durch das Zusammenspiel verschiedener Interessenslagen, werden im Ergebnis verschiedene kulturelle und soziale Aspekte in Einklang gebracht. Im PSSC kostet die Mitgliedschaft für Kinder und Jugendliche einen symbolischen Preis von 1 €. Im Verein werden neben dem traditionellen Seesport auch gemeinsame soziale Aktivitäten gefördert. Durch die Integration der Sportler des Bolzplatzes entstehen Synergien. Auch das Strandbad ist Treffpunkt sozialer Aktivitäten. Neben dem Schwimmen für Alt und Jung steht auch eine Beachvolleyballanlage zur Verfügung. Auf benachbarten Wegen können die Parkbesucher den historischen Park Babelsberg erleben.

Erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen:

Gemäß der Schätzung des Planungsbüros, beträgt das Investitionsvolumen ca. 3.640.000 € brutto. Eine Sanierung der maroden Bestandsgebäude wird aus denkmalpflegerischen Gründen abgelehnt und ist aus bautechnischer Sicht im Gegensatz zu einem Neubau nicht wirtschaftlich.

Machbarkeit und zügige Umsetzbarkeit, langfristige Nutzbarkeit:

Die Interessensvertreter sind an einer zügigen Lösung interessiert. Die Koordinierung der Arbeitsgruppe durch die LHP ist im Bereich des Oberbürgermeisters angesiedelt. Eine Beschlussvorlage soll im November in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht werden.

Städtebauliche Einbindung in das Wohnumfeld und baukulturelle Qualität:

Durch die Neuordnung des Funktionsgebäudes für Strandbad und Seesportclub wird bei Neubau das Gebäude so gestaltet, dass es baukulturell der historischen Parkkomposition gerecht wird. Die Abstimmung erfolgt dabei mit der SPSG. Aspekte wie Barrierefreiheit und Klimaschutz sollen dabei berücksichtigt werden und durch überdurchschnittliche fachliche Qualität und hohem Innovationspotential überzeugen.

Fördermaßnahmen

Fördermaßnahmen

Investive Maßnahmen des Projektes umfassen im Wesentlichen die erforderlichen Planungsleistungen sowie die bauliche Realisierung des neuen Multifunktionsgebäudes (Hochbau, Erschließung, Außenanlagen). Gemäß DIN 276 gliedern sich die Kosten in die Kostengruppen 200-700.

Projektbeteiligte und Organisationsstruktur

Projektbeteiligte und Organisationsstruktur

Die Vor-Abstimmungen zu dem Projekt erfolgen in einer Arbeitsgruppe zwischen den Interessensvertretern der Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP) / Bäderlandschaft Potsdam GmbH (BLP), Stiftung Preußischer Schlösser (SPSG), Landeshauptstadt Potsdam (LHP) und dem Potsdamer Seesportclub e.V. (PSSC) unter Leitung der LHP.

Es wurde sich in der Arbeitsgruppe auf folgenden Ablauf / Zuständigkeit verständigt:

Die Errichtung des Neubaus des Funktionsgebäudes übernimmt die LHP oder SWP gemäß einem mit der SPSG abgestimmtem architektonischem Konzept. Für die Fassadengestaltung soll eine Ideenkonkurrenz durchgeführt werden.

Es wurde gemeinsam ein architektonisches Konzept in Bezug auf den Hauptbaukörper ausgewählt. Ein Freiflächenkonzept wird derzeit ebenfalls erarbeitet. Es ist geplant nach finaler Zustimmung der SPSG und des Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) eine Verwaltungsvereinbarung zu den vereinbarten Eckpunkten bis Ende 2018 zwischen LHP und SPSG zu schließen.

Nach der Zustimmung beginnt die LHP/SWP mit der Errichtung des Funktionsgebäudes. Nach Fertigstellung des Neubaus folgt der Freizug der Bestandsgebäude (PSSC und Strandbad). Den erforderlichen Rückbau der Bestandsgebäude übernimmt die SPSG. Nach Grundstückstausch und Fertigstellung des Neubaus wird die SPSG gartendenkmalpflegerische Maßnahmen im Umfeld des neu zugeschnittenen Strandbadgeländes durchführen.

Ablauf- und Zeitplan

Ablauf- und Zeitplan <0900>

V07

2019: Ausschreibung und Vergabe der Planungsleistungen, ggf. Durchführung von Wettbewerben, Planungs- und Genehmigungsprozess

2020: Ausschreibung der Bauleistungen, Beginn der Baumaßnahmen

2021: Durchführung der Baumaßnahmen

2022: Abschluss der Bauleistungen, Restleistungen, Abrechnung, Inbetriebnahme

Ausgabenplan: Projektspezifische Maßnahmen

2019

Lfd. Nr.	Maßnahme	Betrag in EUR
1	Bauleistungen	21.900,00
2	Durchführung eines Ideenwettbewerbes Fassade	15.000,00
3	Planungsleistungen	70.000,00
4	Nebenkosten z.B. Gutachterleistungen, Vermessung	50.000,00
5	Gebühren	25.000,00

2020

Lfd. Nr.	Maßnahme	Betrag in EUR
1	Bauleistungen	557.600,00
2	Durchführung eines Ideenwettbewerbes Fassade	0,00
3	Planungsleistungen	120.000,00
4	Nebenkosten z.B. Gutachterleistungen, Vermessung	40.000,00
5	Gebühren	10.000,00

2021

Lfd. Nr.	Maßnahme	Betrag in EUR
1	Bauleistungen	1.780.900,00
2	Durchführung eines Ideenwettbewerbes Fassade	0,00
3	Planungsleistungen	160.000,00
4	Nebenkosten z.B. Gutachterleistungen, Vermessung	50.000,00
5	Gebühren	10.000,00

2022

Lfd. Nr.	Maßnahme	Betrag in EUR
1	Bauleistungen	579.600,00
2	Durchführung eines Ideenwettbewerbes Fassade	0,00
3	Planungsleistungen	100.000,00
4	Nebenkosten z.B. Gutachterleistungen, Vermessung	35.000,00
5	Gebühren	15.000,00

Gesamt

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag in EUR
1	Bauleistungen	2.940.000,00
2	Durchführung eines Ideenwettbewerbes Fassade	15.000,00
3	Planungsleistungen	450.000,00
4	Nebenkosten z.B. Gutachterleistungen, Vermessung	175.000,00
5	Gebühren	60.000,00

Kommunaler Eigenanteil bei Projekten mehrerer Kommunen

Kommune / Land / Dritte	Anteil €	% der Gesamtkosten
	0,00	0,00

SKI Finanzierungsplan

Jahr	Projektkosten (1)	ggf. Mittel beteiligter Dritter (2)	ggf. Mittel öffentlicher Fördergeber (ohne Bundesanteil) (3)	Förderfähige Kosten (4)	Landesmittel (5)	Kommunale Eigenmittel (6)	Bundesmittel (7)	Mittel unbeteiligter Dritter (8)
2019	181.900,00	0,00	0,00	181.900,00	0,00	100.000,00	81.900,00	0,00
2020	727.600,00	0,00	0,00	727.600,00	0,00	400.000,00	327.600,00	0,00
2021	2.000.900,00	0,00	0,00	2.000.900,00	0,00	1.100.000,00	900.900,00	0,00
2022	729.600,00	0,00	0,00	729.600,00	0,00	402.000,00	327.600,00	0,00
Gesamt	3.640.000,00	0,00	0,00	3.640.000,00	0,00	2.002.000,00	1.638.000,00	0,00

SKI Zusätzliche Angaben und Anlagen der Projektskizze

Darstellungen des Projektes

- Mind. zwei bis max. vier zeichnerische, bildliche oder kartografische Darstellungen des Projektes und seiner Verortung im städtebaulichen Umfeld. Bitte beachten Sie, dass neben der Darstellung des Projektes sowie den zeichnerischen, bildlichen und kartografischen Darstellungen keine weiteren Unterlagen für die Vorprüfung Ihres Projektantrages berücksichtigt werden können. Wir bitten Sie daher von der Zusendung weiterer Materialien (Baupläne, Infotafeln, Broschüren etc.) zunächst abzusehen.

Nachweis einer Haushaltsnotlage

- Ggf. Nachweis einer Haushaltsnotlage durch die zuständige Kommunalaufsicht.

Ratsbeschluss

- Nachweis eines Beschlusses über die Unterstützung des Stadt- oder Gemeinderates.

Finanzierungsanteil Dritter

- Ggf. Nachweis des Finanzierungsanteils Dritter.

Eigentumsverhältnisse

Ratsbeschluss

Bitte beachten Sie, dass die Bundesmittel dieses Programms nicht für den Erwerb von bundeseigenen Liegenschaften oder die Sanierung von Liegenschaften im Eigentum des Bundes eingesetzt werden können. Sollte die Umsetzung des Projekts vom Erwerb von einer (Bundes-)Liegenschaft abhängen oder mit ihm in Zusammenhang stehen, ist mit Vorlage der Projektskizze nachzuweisen, dass der Grundstückskaufvertrag zeitnah abgeschlossen wird und die Machbarkeit des Projekts innerhalb des Förderzeitraums gewährleistet ist. Das betreffende Objekt befindet sich (Mehrfachnennungen möglich):

- im Eigentum der Kommune

- im Eigentum des Landes

- im Eigentum des Bundes

- im Eigentum eines kommunalen Unternehmens

im Eigentum eines privaten Dritten (auch Vereine u.ä.)

sonstiger Eigentümer

Name des Eigentümers

Anteil der Kommune

Die Kommune befindet sich (bitte auswählen)

- nicht in Haushaltsnotlage (kommunaler Anteil bei 55%)
 in Haushaltsnotlage (kommunaler Anteil mindestens 10%)

eine Bescheinigung der Kommunalaufsichtsbehörde liegt bei

wird nachgereicht bis:

Datum

Ratsbeschluss

Ein Ratsbeschluss über die Unterstützung des Stadt- und Gemeinderates

liegt bei

wird nachgereicht bis:

Datum

20.09.2018

Geplante Umsetzung des Projekts

- Das Projekt wird ausschließlich aus dem Bundesprogramm Sanierung Sport-, Jugend- und Kultureinrichtungen gefördert.

- Das Projekt ist ein Bauabschnitt eines Gesamtprojektes, der ausschließlich aus dem Bundesprogramm Sanierung Sport-, Jugend- und Kultureinrichtungen gefördert wird.

Gibt es eine finanzielle Beteiligung des Landes?

finanzielle Beteiligung des Landes

Die finanzielle Beteiligung von Stadtstaaten wird als kommunaler Anteil gewertet.

- nein
 ja

Höhe der Beteiligung

Bescheinigung des Landes

- liegt bei

- wird nachgereicht bis:

Datum

Gibt es eine finanzielle Beteiligung beteiligter Dritter (z.B. Eigentümer)?

finanzielle Beteiligung beteiligter Dritter

Der finanzielle Beitrag beteiligter Dritter ist nicht Teil der Projektkosten – die Berechnung des kommunalen-Anteils (z. B. 55%) bezieht sich also auf die Projektkosten abzüglich dieses Anteils.

- nein
 ja

Höhe der Beteiligung

- wird nachgereicht bis:

Datum

Bescheinigung beteiligter Dritter

- liegt bei

Gibt es eine finanzielle Beteiligung unbeteiligter Dritter (z. B. Spenden)?

Beteiligung unbeteiligter Dritter

Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die keine rechtlichen, personellen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum Projektträger, Bauherrn oder Vorhaben haben. Insbesondere dürfen sie nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sein (z. B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Durch die Beteiligung von Dritten kann der kommunale Anteil reduziert werden. Der Mindestanteil der Kommune beträgt aber in jedem Fall 10% (gilt auch für Kommunen in Haushaltsnotlage).

FKZ:

13

Online-Kennung:

100373100

nein

ja

Höhe der Beteiligung

Bescheinigung unbeteiligter Dritter

liegt bei

wird nachgereicht bis:

Datum

Anlagen

Dokumenttyp	Dateiname	Beschreibung
Ergänzende Anhänge	1810-SBB-180830 Ansichten.pdf	Ansichten
Ergänzende Anhänge	1810-SBB-180830 Funktionsbereiche.pdf	Funktionsbereiche
Ergänzende Anhänge	1810-SBB-180830 Übersichtsplan.pdf	Übersichtsplan
Ergänzende Anhänge	1810-SBB Luftbild Areal Bestand.pdf	Luftbild